

Hygieneplan der Grundschule Russee

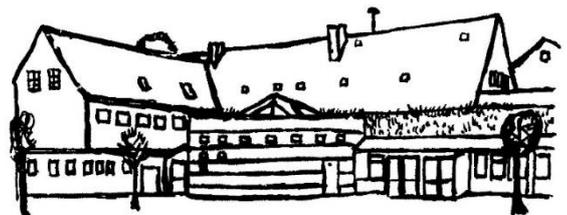
auf der Grundlage des §36 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

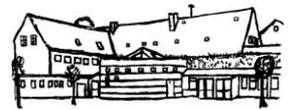


erstellt am: 09.07.2020
aktualisiert am: 06.08.2020

Grundschule Russee
Schule der Landeshauptstadt Kiel
Russeer Weg 11-13
24111 Kiel

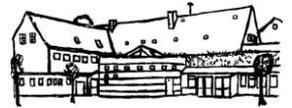
Tel.: 0431 26048610
Fax: 0431 26048629
Email: grundschule-russee.kiel@schule.landsh.de



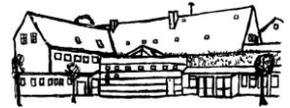


Inhaltsverzeichnis

1.	Risikobewertung	4
2.	Hygienemanagement und Verantwortlichkeit	4
3.	Hygiene in Unterrichtsräumen	4
3.1.	Ordnung, Reinigung und Abfallentsorgung	4
3.2.	Lufthygiene	5
3.3.	Vorbeugung von Schädlingsbefall	5
3.4.	Händehygiene	6
3.5.	Bevorratung von Hygienematerial	7
3.6.	Reinigung kontaminierter Flächen	7
4.	Schulreinigung durch Fremdfirma	7
5.	Hygiene im Sanitärbereich	8
5.1.	Ausstattung	8
5.2.	Wartung und Pflege	8
6.	Trinkwasserhygiene	8
6.1.	Legionellen-Prophylaxe	8
6.2.	Trinkwasserspender in der Mensa	8
7.	Erste Hilfe/ Schutz des Ersthelfers	8
7.1.	Versorgung von Bagatellwunden	9
7.2.	Händedesinfektion	9
7.3.	Behandlung kontaminierter Flächen	9
7.4.	Überprüfung des Erste-Hilfe-Inventars	9
7.5.	Notrufnummern/ Durchgangsärzte/ Unfallanzeige	10
7.6.	Erste-Hilfe-Schulung des Personals	11
8.	Küche/ Mensa	11
9.	Außengelände	11
9.1.	Schulhof	11
9.2.	Spielsand	11
9.3.	Grünflächen	12
10.	Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)	12
10.1.	Gesundheitliche Anforderungen	12
10.1.1.	<i>Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal</i>	12
10.1.2.	<i>Kinder und Sorgeberechtigte</i>	12
10.2.	Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht	12
10.3.	Belehrung	12
10.3.1.	<i>Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal</i>	12
10.3.2.	<i>Kinder und Sorgeberechtigte</i>	13
10.4.	Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen	13
10.4.1.	<i>Information der Betreuten/ Sorgeberechtigten/ Maßnahmeneinleitung</i>	13
10.4.2.	<i>Besuchsverbot und Wiederezulassung</i>	14
11.	Sonstiges	14
11.1.	Veranstaltung von Schulfesten und anderen Treffen	14
11.2.	Masernschutz	14
11.3.	Sicherheitsdatenblätter	15



12.	Ergänzende Hinweise Corona	16
12.1.	Kontaktbeschränkungen nach dem Kohortenprinzip	16
12.2.	Persönliche Hygiene	17
12.3.	Organisatorische Maßnahmen für den Schulbetrieb	18
12.4.	Raumhygiene	18
12.5.	Hygiene im Sanitärbereich	19
12.6.	Infektionsschutz in den Pausen	19
12.7.	Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht	19
12.8.	Präsenzbefreiung	19
12.9.	Konferenzen und Versammlungen	20
12.10.	Meldepflicht	20



1. Risikobewertung

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

Neben der Vermeidung von Infektionsgefahren, sind Aspekte des Arbeitsschutzes, der Lufthygiene und der allgemeinen Hygiene zu berücksichtigen.

Der Hygieneplan wurde auf der Schulkonferenz am 21.09.2020 abgestimmt.

2. Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

Die Schulleiterin trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse. Sie nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und benennt zu ihrer Unterstützung eine/n Hygienebeauftragte/n: Michaela Schröder

Einmal jährlich findet eine Begehung der Räumlichkeiten, unter den hier beschriebenen Vorgaben, mit einem/r Vertreter/in des Schulträgers, dem Hausmeister, der Hygienebeauftragten und der Schulleitung statt.

Der vorliegende Plan wird jährlich auf seine Gültigkeit überprüft und ggf. angepasst bzw. ergänzt.

Alle Beteiligten der Schulgemeinschaft werden jährlich und zusätzlich bei aktuellem Bedarf belehrt, dies ist in Konferenzprotokollen und im Klassenbuch festzuhalten. Dabei werden die Schüler*innen besonders auf die Händehygiene hingewiesen.

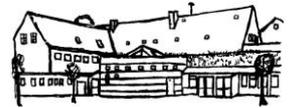
Der vorliegende Plan ist ab sofort und bis auf weiteres gültig, wird jährlich überprüft und ggf. angepasst bzw. ergänzt.

3. Hygiene in Unterrichtsräumen

3.1. Ordnung, Reinigung und Abfallentsorgung

Alle Kinder tragen in den Klassen Hausschuhe. Die Jacken, Mützen u.ä. und der Sportbeutel hängen an Haken im Vorraum. Die Sportsachen sind regelmäßig (wöchentlich) zum Waschen mit nach Hause zu nehmen. Regelmäßig (mindestens wöchentlich) ist der Vorraum von herumliegenden und überflüssigen Dingen zu befreien.

Nach Unterrichtsschluss werden der Klassenraum und der Garderobebereich von Schüler*innen und Lehrkräften in ordentlichem Zustand hinterlassen: Es liegt nichts auf dem Boden, Hausschuhe stehen im Regal. Das Kehren ist i.d.R. nicht notwendig und wird vom Reinigungspersonal übernommen. Die Lehrkraft, die zuletzt im Klassenraum unterrichtet, bzw. die Erzieher*innen der BGR, sorgt für die Ordnung, löschen das Licht, schließen die Fenster und schließen die Tür/en ab, nachdem alle Kinder den Bereich verlassen haben.



In jedem Raum gilt das Prinzip der Mülltrennung:

- gelber Eimer: Verpackungen,
- blauer Eimer: Papier,
- schwarzer Eimer: Restmüll.

Verpackungs- und Papiermüll entsorgen die Schüler/innen im Rahmen von Diensten selbst (Container stehen im Durchgang zur alten Halle bereit), der Restmüll wird täglich von einer Reinigungsfirma entsorgt.

Es ist darauf zu achten, dass wieder verwendbare Sammelbehältnisse leicht zu reinigen sind.

- Abfälle sollten täglich aus den Klassenräumen entfernt werden.
- Die Verschmutzung von Abfallbehältern soll durch Verwendung von Abfalltüten so gering wie möglich gehalten werden.

Die tägliche Reinigung der Teppiche erfolgt durch die Reinigungsfirma.

Die regelmäßige Reinigung von Regalen und Abstellflächen, in denen sich Materialien befinden, ist seitens der Lehrkräfte zu organisieren.

In den Sommerferien erfolgt eine gründliche Reinigung des Bodens, bei der das gesamte Mobiliar aus dem Raum entfernt wird. Die jeweiligen Lehrkräfte sorgen vorab für Ordnung, packen ggf. eigene Materialien in Kartons oder reinigen die Oberflächen/ Regale selbst. Gemeinschaftlich genutzte Materialien werden vollständig und sortiert an den dafür vorgesehenen Platz zurückgebracht.

Die Teppiche in den Klassenräumen sind mindestens einmal jährlich gründlich zu säubern – dies erfolgt in Absprache durch die Lehrkräfte. Spätestens vor Beginn des neuen Schuljahres sind diese Arbeiten erledigt.

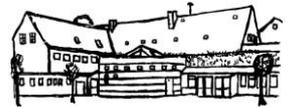
3.2. Lufthygiene

Mindestens alle 45 Minuten/ nach jeder Schulstunde/ in jeder Pause ist vollständig mit weit geöffneten Fenstern zu lüften (Stoß- bzw. Querlüftung, Durchzug), um einen vollständigen Austausch der Innenraumluft zu gewährleisten. Je nach Raumbelastung bzw. Art der Tätigkeit sollte während der Schulstunde zusätzlich gelüftet werden. Dies erfolgt durch die jeweiligen Lehrkräfte, ggf. können Kinder in Form von Diensten hinzugezogen werden.

Die Dauer richtet sich nach der Außentemperatur: Je größer der Temperaturunterschied zwischen innen und außen ist, desto schneller erfolgt der Luftaustausch (5 - 15 Minuten). Bei heißen Wetterlagen sollten sämtliche Räume in den kühlen Morgenstunden möglichst lange gelüftet werden, vorhandene Sonnenschutzvorrichtungen werden aktiviert. Dies erfolgt durch den Hausmeister.

3.3. Vorbeugung von Schädlingsbefall

Durch das Unterbinden von Zutritts- bzw. Zuflugsmöglichkeiten für Schädlinge, das Vermeiden von Verbergeorten, das Beseitigen baulicher Mängel und die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude, im Küchenbereich und auf dem Außengelände ist einem Schädlingsbefall vorzubeugen.



3.4. Händehygiene

Die Kinder sind über richtiges Händewaschen zu Beginn des jeweiligen Schuljahres zu belehren. Anleitungen hängen in den Klassenräumen und in den Sanitärräumen in kindgerechter Form aus (s. Anlage „Info zur Händehygiene“).

Es wird empfohlen, jeweils:

- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach jeder Verschmutzung
- nach der Toilettenbenutzung
- nach Handkontakten mit Tieren

die Hände nach den Empfehlungen zur Händehygiene zu reinigen.

In den Klassenräumen werden Handtuchspender mit Einmalhandtüchern verwendet. Es sind Seifenspender angebracht, die durch die Reinigungsfirma bei Bedarf nachgefüllt werden. Ein Abfallbehälter wird jeweils bereitgestellt.

Eine Desinfektion der Hände ist nur dann erforderlich, wenn die Hände Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen hatten (auch wenn Einmalhandschuhe genutzt wurden). In solchen Fällen sollten zwingend vor der Desinfektion jegliche Handkontakte zum Beispiel mit Türklinken, Handläufen, Armaturen etc. vermieden werden.

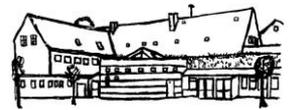
Zur Durchführung der Händedesinfektion ist wie folgt zu verfahren:

- Die Hände sollen trocken sein.
- Ggf. grobe Verschmutzungen vor der Desinfektion mit Einmalhandtuch, Haushaltstuch etc. entfernen.
- Ca. 3 - 5 ml des Desinfektionsmittels in die Hohlhand geben.
- Unter waschenden Bewegungen in die Hände einreiben. Dabei darauf achten, dass die Fingerkuppen und -zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden.
- Während der Einwirkzeit (je nach Herstellerangabe 30 Sekunden bis 2 Minuten) müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

3.4. Bevorratung von Hygienematerial

Bestimmte Situationen (zum Beispiel Erbrechen bei viralen Infektionen) machen es notwendig, dass Hygienematerial ad hoc verfügbar ist: 1. Klassen/ Neubau hinterer Bereich/ Neubau mittlerer Bereich/ Verwaltung) ein kleiner Eimer mit mindestens den folgenden Artikeln ist jeweils einzurichten:

- 1 Rolle Haushaltspapier
- Einmal-Wischtücher
- Müllbeutel (zum Beispiel 25 Liter)
- 1 kleine Flasche alkoholisches viruzides Händedesinfektionsmittel
- 1 kleine Flasche mit einem viruziden Flächendesinfektionsmittel
- Einmal-Schutzhandschuhe und Einmalmundschutz



Dieses Material ist dem Lehrpersonal jederzeit zugänglich, wird regelmäßig (vierteljährlich) durch die Hygienebeauftragte auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit überprüft und ggf. ergänzt/ erneuert und dokumentiert. Die Hygienebeauftragte stellt sicher, dass die Handhabung den Durchführenden bekannt ist (s. Belehrung).

3.5. Reinigung kontaminierter Flächen mit obigem Material:

- Schutzhandschuhe anziehen.
- Eimer bis zur notwendigen Füllmenge mit kaltem Wasser füllen.
- Dosierbeutel über dem Eimer aufreißen und Inhalt in Eimer entleeren.
- Grobe Verunreinigungen mit Haushaltspapier entfernen und ohne Zwischenablage in kleinen Abfallbeutel deponieren.
- Gereinigte Fläche mit Einmal-Wischtuch und Desinfektionslösung gründlich und weitflächig abwischen.
- Danach Lappen und Handschuhe in Abfallbeutel deponieren. Abfallbeutel zuknoten.
Der verschlossene Abfallbeutel kann in den Restmüll gegeben werden.
Gebrauchte Lösung über WC entsorgen.
- Händedesinfektion durchführen.
- Die desinfizierte Fläche kann nach Abtrocknen der Desinfektionslösung wieder benutzt werden.

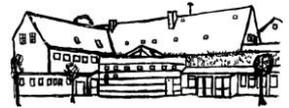
4. Schulreinigung durch Fremdfirma

Die im Leistungsverzeichnis der Reinigungsfirma enthaltenen Reinigungsprogramme/ -intervalle werden durch den Schulhausmeister regelmäßig (monatlich) kontrolliert. Mindestens einmal jährlich (zumeist in den Osterferien) werden im gesamten Schulgebäude sämtliche Fenster durch eine Gebäudereinigungsfirma gereinigt. Dies wird vorher bekannt gegeben. Die jeweiligen Lehrkräfte sorgen für freie Fenster und Fensterbänke.

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, um Rutschgefahren zu vermeiden. Die Reinigungsmittel sind an einem abschließbaren Ort aufzubewahren.

Die Reinigung der Turnhalle und der dazugehörigen Sanitäreinrichtungen erfolgt ebenfalls durch eine Fremdfirma. Die Räumlichkeiten werden ordentlich durch die Klassen bzw. Hortgruppen verlassen. Durch die Lehrkräfte oder Erzieher/innen erfolgt vor und nach der Nutzung eine entsprechende Kontrolle.

„Kuschelecken“ sind allergievermeidend (hypoallergen) auszustatten und müssen leicht zu reinigen sein. Dies ist gewährleistet, wenn Polster-, Matratzen- und Kisselemente einen abnehmbaren, allergendichten und waschbaren Bezug haben und synthetisches Füllmaterial verwendet wird. Kuschelecken sind aus hygienischen Gründen nur akzeptabel, wenn gewährleistet ist, dass sie in die regelmäßige Unterhaltsreinigung mit einbezogen werden. Ebenso sollen Regelungen für eine desinfizierende Reinigung (zum Beispiel von Erbrochenem) vorhanden sein.



5. Hygiene im Sanitärbereich

5.1. Ausstattung

Die Sanitärbereiche sind seitens des Schulträgers mit Handtuchabrollern ausgestattet, die nach Verbrauch seitens der Reinigungsfirma entsprechend gewechselt und von derselben fachgerecht aufbereitet werden.

Es sind Seifenspender angebracht, die ebenfalls durch die Reinigungsfirma bei Bedarf nachgefüllt werden. Ein Abfallbehälter wird jeweils bereitgestellt.

An jedem Waschbecken sind Hinweisschilder zum Händewaschen angebracht.

In den Mädchen-/ Damentoiletten befindet sich ein gesonderter Abfallbehälter mit Deckel.

5.2. Wartung und Pflege

Die Sanitärbereiche werden täglich zweimal gereinigt, einmal ca. um 10 Uhr, einmal nach Unterrichtschluss - insbesondere auch die Türgriffe.

Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind regelmäßig (halbjährlich) durch den Hausmeister zu warten. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege wird sichergestellt. Die Wartungsvorgaben der Hersteller sind zu beachten.

Die Belüftung der Sanitärbereiche erfolgt täglich und wird durch den Hausmeister kontrolliert.

6. Trinkwasserhygiene

6.1. Legionellen-Prophylaxe

Zur Legionellen-Prophylaxe sind Duschen und Waschbecken, die nicht täglich genutzt werden, z.B. in den Ferien, durch regelmäßiges (spätestens nach 3 Tagen), ca. 5-minütiges Laufenlassen von Warmwasser (maximale Erwärmungsstufe einstellen), zu spülen. Die Kontrolle obliegt dem Hausmeister. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind in den erforderlichen Zeitabständen zu entfernen.

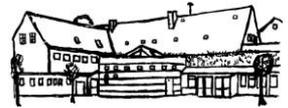
6.2. Trinkwasserspender in der Mensa

Trinkwasser können die Schüler*innen dem in der Mensa frei zugänglichen Trinkwasserspender entnehmen. Dabei müssen sie eigene Flaschen zum Nachfüllen verwenden. Die Bestellung der Kohlendioxidkartuschen erfolgt durch das Sekretariat, die Wartung und Reinigung durch den Betreiber und Caterer der Mensa: Bread & Soda. Eine Anleitung des Geräts wird den Anlagen des Hygienekonzeptes hinzugefügt.

7. Erste Hilfe/ Schutz des Ersthelfers

Bei Erste-Hilfe-Leistungen sind die Regelungen und Vorgaben des DGUV zu beachten (DGUV 204-006 und DGUV 202-059). Die genannten GUV-Texte sind zum Beispiel über die Unfallkasse Nord, im Internet oder über das MBWK verfügbar und werden dem Erste-Hilfe-Kasten beigelegt. Eine Überprüfung des Vorliegens der jeweils aktuellsten Fassung erfolgt durch die Hygienebeauftragte/ den Hygienebeauftragten.

Alle Verletzungen, Ausgabe von Verbandmaterialien, Kühlpacks u.ä. werden in die Liste im Erste-Hilfe-Schrank im Kopierraum eingetragen. Schwerwiegendere, möglicherweise folgenreichere Verletzungen werden dem Sekretariat gemäß DGUV-Vorgaben gemeldet.



7.1. Versorgung von Bagatellwunden

Bei der Behandlung von Bagatellwunden trägt der Ersthelfer bei der Versorgung infektionsdichte Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände. Handschuhe und Desinfektionsmittel stehen im Kopierraum beim Erste-Hilfe-Schrank bereit.

7.2. Händedesinfektion

Durchführung: Alle Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen müssen mit einbezogen und die 30 Sekunden Einwirkzeit eingehalten werden. Die benötigte Desinfektionsmittelmenge beträgt pro Händedesinfektion etwa 3-5 ml. Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Präparate eingesetzt werden.

7.3. Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

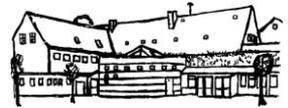
7.4. Überprüfung des Erste-Hilfe-Inventars

Geeignetes Erste-Hilfe-Material gemäß der BGR A 1 „Grundsätze der Prävention“, GUV - I 512, Erste-Hilfe-Material:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 „Verbandkasten C“

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis auszustatten.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind selbstständig in den Verantwortungsbereichen durchzuführen und durch die Hygienebeauftragte/ den Hygienebeauftragten zu überprüfen. Neubeschaffungen sind im Sekretariat zu melden. Die Ablaufdaten sind zu überprüfen und erforderlichenfalls sind Materialien zu ersetzen. Auf einer Checkliste werden Datum und Unterschrift des Überprüfenden vermerkt.



7.5. Notrufnummern

Feuerwehr/ Rettungsdienst: 0 – 112
Polizei: 0 – 110

Giftinformationszentrum-Nord:

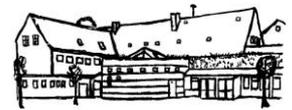
Georg-August-Universität Göttingen Tel.: 0 – 0551 192 40
Fax: 0 – 0551 383 1881

Durchgangsärzte Kiel:

Allgemeinchirurgie:	Dr. Andreas Losch, Elisabethkrankenhaus Königsweg 14, 24103 Kiel	0 – 25958161
	Dr. Eberhard Prokop Eichkoppelweg 74, 24119 Kiel	0 – 5459590
Augenarzt:	Dr. Jon-Marten Heisler Kurt-Schumacher-Platz 9, 24109 Kiel	0 – 525055
Orthopädie:	Dr. Frank Pries, Mare Klinikum Eckernförder Str. 219, 24119 Kronshagen	0 – 6674111
Hals-Nasen-Ohrenarzt:	Prof. Dr. Godber Godbersen Am Germaniahafen 4, 24143 Kiel	0 - 66667813
Allgemeinmedizin:	Dr. Axel Armbrust, Heliosklinik Hamburger Chaussee 77, 24113 Kiel	0 - 7206300

Bei Schul- und Berufsunfällen ist grundsätzlich die Unfallkasse Nord zu informieren (Unfallanzeige über das Sekretariat) und ein Durchgangsarzt (s.o.) aufzusuchen, wenn eine Dienstunfähigkeit über den Tag hinaus besteht, die ärztliche Behandlung länger als eine Woche dauert, Heil- oder Hilfsmittel zu verordnen sind oder es sich um eine Wiedererkrankung in Folge von Unfallfolgen handelt.

Das Notfalltelefon in der Sporthalle wird regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit überprüft. Die unterrichtenden Lehrkräfte nehmen für den Notfall ihr Mobiltelefon mit in den Sportunterricht.



7.6. Erste-Hilfe-Schulung des Personals

Alle Mitarbeiter*innen der Schule müssen über einen Erste-Hilfe-Kurs verfügen und diesen bei Dienstantritt nachweisen. Alle zwei Jahre findet im Kollegium eine Auffrischungsschulung statt. Diese wird durch die Arbeitssicherheitsbeauftragte/ den Arbeitssicherheitsbeauftragten (aktuell Herrn Boris Bartusch) turnusmäßig überwacht und organisiert.

8. Küche/ Mensa

Die BGR übernimmt die Verantwortung für diesen Bereich und delegiert an den Caterer „Bread & Soda“.

Das Personal im Küchenbereich wird gemäß den Vorgaben durch die entsprechende Fremdfirma informiert und kontrolliert.

9. Außengelände

9.1. Schulhof

Der Schulhof wird in der Nachmittags- und Abendzeit wie auch am Wochenende viel von Jugendlichen genutzt und es kommt wiederholt zu Verunreinigungen und Vandalismus: Glasscherben, Zigaretten oder Rauschmittelreste werden häufig zurückgelassen. Der Schulträger ist darüber informiert und es finden Bestreifungen durch einen Sicherheitsdienst statt. Der Hausmeister kontrolliert morgens vor Schulbeginn das Außengelände und entfernt Dinge, die Kinder gefährden könnten.

Die Sicherheit der aufgestellten Spielgeräte wird vom Hausmeister und der Spielgerätekontrolle des Schulträgers überprüft, notwendige Reparaturen umgehend geplant und vorgenommen oder ggf. Bereiche vorübergehend abgesperrt.

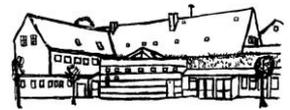
Zur Reinigung des Hofes wird ein turnusmäßiger Klassendienst eingerichtet. Das Sammeln von Unrat erfolgt mittels entsprechender Zangen und Eimer. Die Kontrolle obliegt dem Hausmeister. Bei Ungezieferbefall veranlasst er entsprechende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch eine Fremdfirma. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass Kinder nicht gefährdet werden.

9.2. Spielsand

Der Sand auf dem Schulhof wird regelmäßig (jährlich) über die Spielgerätekontrolle des Schulträgers ausgetauscht. Sand darf nicht durch Schadstoffe oder Wurmeier belastet sein. Bei Neubefüllung muss vom Lieferanten die Qualität des Sandes durch Zertifikat nachgewiesen werden. Auf ein gutes Abfließen von Wasser ist zu achten (Drainage z. B. untere Kiesschicht).

Zur Pflege des Sandes sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Zulauf von Hunden und Katzen unterbinden
- Häufiges Auflockern zur Reinigung und Belüftung des Sandes (möglichst tiefgründig)
- Aufstellen von Abfallkörben
- Tägliche visuelle Kontrollen durch den Hausmeister auf organische (Tierexkremate, Lebensmittel, Müll etc.) und anorganische Verunreinigungen (z. B. Glas). Verunreinigungen aller Art sind sofort zu entfernen
- Sandwechsel bei starker Verschmutzung sofort, ansonsten jährlich.



9.3. Grünflächen

Die Probleme bzgl. des Schulhofes bestehen auch hinsichtlich der Grünflächen – auch dort sind tägliche Kontrollen durch den Hausmeister notwendig, um gefährliche Gegenstände zu entfernen.

10. Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG§ 34, s. Anlage)

10.1. Gesundheitliche Anforderungen

10.1.1. Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten Personen Kontakt haben, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

10.1.2. Kinder und Sorgeberechtigte

Für die Schüler*innen und Sorgeberechtigten gilt Punkt *10.1.1.* mit der Maßgabe, dass sie die Schule oder BGR nicht betreten und an Veranstaltungen der Schule oder BGR nicht teilnehmen dürfen.

10.2. Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

Bei den im § 34 aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können.

Daher verpflichtet das IfSG die in einer Gemeinschaftseinrichtung Betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen, der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§ 34) geregelten Krankheitsfälle betroffen sind.

Damit der Informationspflicht nachgekommen wird, finden regelmäßig auf Elternabenden und Konferenzen Belehrungen statt.

10.3. Belehrung

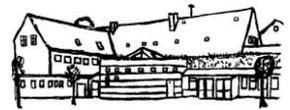
10.3.1. Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen sind nach § 34 vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren.

Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

10.3.2. Kinder und Sorgeberechtigte

Ebenfalls über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren ist nach §



34 (5) IfSG jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung. Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch Unterschrift bestätigt werden. Zusätzlich ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen. Bei Schulwechsel müssen auch Schüler (bzw. deren Sorgeberechtigte), die an der alten Schule schon belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.

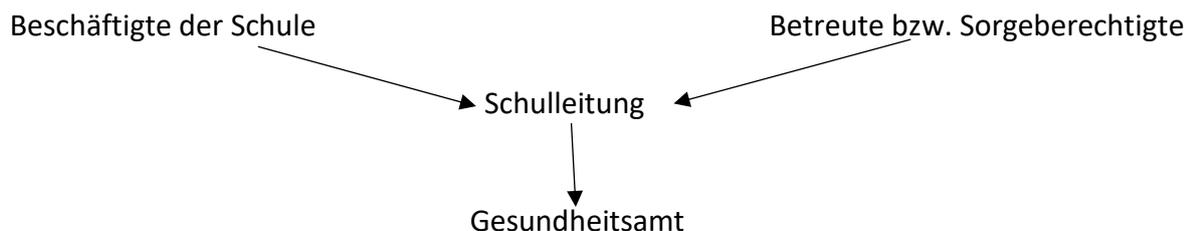
10.4. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt, bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen auf, so muss der Leiter der Einrichtung das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Meldeweg:



Meldeinhalte:

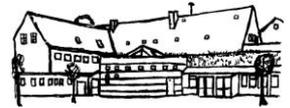
- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)
- ggf. Art des Untersuchungsmaterials, Nachweismethode, Untersuchungsbefund
- Name, Anschrift, Telefonnummer des Arztes bzw. der Einrichtung

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung der Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

10.4.1. Information der Betreuten / Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.



Die Information kann in Form von:

- Gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung,
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen erfolgen.

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

10.4.2. Besuchsverbot und Wiedenzulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Kinder und Jugendlichen ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht. Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen, bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt. Das Robert-Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben.

11. Sonstiges

11.1. Veranstaltung von Schulfesten und anderen Treffen

Bei Schulfesten und vergleichbaren Veranstaltungen werden in der Regel privat hergestellte Lebensmittel in Verkehr gebracht, ohne dass dies gewerbsmäßig erfolgt. Die besondere Gefahr liegt in diesem Fall in der mangelnden Kontrollierbarkeit des Herstellungsprozesses, der Lagerung und des Transportes. Es empfiehlt sich, die nachfolgend genannten Punkte in einer schriftlichen Information für die Eltern zusammenzustellen und diese zum Beispiel im Rahmen eines Elternabends zu informieren.

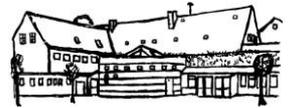
Die Eltern sollten wissen:

- welche Lebensmittel nach Möglichkeit zu meiden sind (s. Kap. 6.2.3)
- dass die mit der Herstellung und Verteilung von Lebensmitteln betrauten Personen frei von Infektionserkrankungen und Hautverletzungen bzw. -entzündungen (speziell an den Händen) sein sollen.
- dass bei der Nutzung von wiederverwendbarem Geschirr und Besteck adäquate Aufbereitungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen (zum Beispiel professionelle Spülanlage ausleihen oder Transport zu Geschirrspüler).
- dass Personen, die während des Festes mit der Herstellung bzw. dem Verteilen von Lebensmitteln betraut sind, währenddessen möglichst keine anderen Aufgaben wahrnehmen sollten (zum Beispiel Kassieren oder Kinderbetreuung).

11.2. Nachweispflicht über eine Masernschutzimpfung nach §20 IfSG

Alle neu aufzunehmenden Schüler*innen und Lehrkräfte (nach 1970 geboren) müssen bei Dienstantritt bzw. Aufnahme in die Einrichtung per Vorlage ihres Impfausweises zwei Impfungen zum Schutz vor Masern nachweisen, bzw. ein ärztl. Attest, dass eine Impfung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Wenn dieser Nachweis nach einer festgelegten Frist nicht erbracht wurde, wird das



Gesundheitsamt informiert, das dann weitere Schritte einleitet.

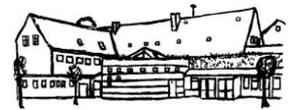
Alle Kinder der Einrichtung müssen bis spätestens zum 31.07.2021 den Masernschutznachweis per Vorlage bei der Klassenlehrkraft erbringen, der in einer Liste eingetragen wird. Der Nachweis ist nach zwei Jahren nach Ablauf des Schulverhältnisses zu vernichten.

Lehrkräfte, die vor dem Jahr 1970 geboren sind, müssen den Nachweis nicht erbringen. Auch diese Nachweise werden in einer Liste festgehalten.

11.3. Sicherheitsdatenblätter

Die in der Schule verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel stellen ggf. bei Kontakt mit Schüler*innen eine Gefahr dar, darum werden die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter in der Anlage abgelegt.

Der Hygieneplan wurde auf der Schulkonferenz am 21.09.2020 abgestimmt.



12. Ergänzende Hinweise Corona

Die ergänzenden Hinweise „Corona“ beziehen sich auf die schulischen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Handreichung für Schulen des MBWK.

Im Unterricht werden alle Schüler*innen bzgl. der wichtigsten Hygieneregeln zum Schutz vor Corona belehrt (s. Anlage 4.1./4.2.): Abstandsregelungen, Händehygiene, Hust- und Nies-Etikette, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (Flure, Toiletten, Ankunft), Kontaktbeschränkungen, Rechtsgehgebot. Plakate und Aufkleber in den Klassenräumen und im Schulgebäude weisen zusätzlich auf diese Regeln hin.

Zusätzlich soll die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu den vulnerablen Risikogruppen gehören, Gegenstand des Unterrichts sein. Dabei muss die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der anderen verdeutlicht werden.

Bei der Schulverpflegung ist bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (jeweils nur Schüler*innen einer Kohorte essen gemeinsam, dabei sind strikte Abstandsregeln einzuhalten). Für diesen Bereich ist die BGR und der Caterer Bread & Soda verantwortlich.

Alle Beschäftigten der Schule, alle Schüler*innen sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

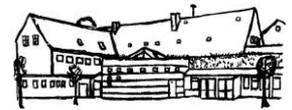
Über die aktuell gültigen Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler*innen sowie die Sorgeberechtigten in geeigneter Weise zu unterrichten.

12.1. Kontaktbeschränkungen nach dem Kohortenprinzip

Die Schüler*innen werden in „Kohorten“ unterrichtet, die als feste Gruppen definiert sind. So lassen sich Kontakte im Infektionsfall nachverfolgen. Eine erneute Schulschließung soll vermieden werden. Ggf. können einzelne Kohorten in temporäre Quarantäne gehen und nach dem Konzept ☞ „Lernen auf Distanz“ weiterhin unterrichtet werden. Kohorten können eine Klasse oder auch einen Jahrgang umfassen, sind jedoch möglichst klein zu halten. Innerhalb der Kohorten sind die Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen aufgehoben. Die Stabilität der personellen Zusammensetzung der Gruppe sollte gewährleistet sein. Die Kohorten sollen untereinander keinen Kontakt haben.

Morgens versammeln sich die Kinder an festgelegten Sammelpunkten auf dem Schulgelände (s. Anlage) und achten darauf, sich nicht mit anderen Kohorten zu durchmischen. Die Lehrkräfte stehen um 7.45 Uhr an diesen Punkten bereit, bis die Kinder mit diesem Vorgehen vertraut sind. Dann sorgt eine Aufsicht für die Einhaltung der Regeln.

Die Lehrkraft führt die Kinder in die Klasse. Dabei werden alle Eingänge der Schule genutzt. Allen Klassen sind feste Eingänge zugewiesen, damit die Begegnungen im Gebäude minimiert werden.



Dennoch sollten direkte körperliche Kontakte möglichst unterbleiben und die Richtlinien der persönlichen Hygiene (s.u.) eingehalten werden.

Die Lehrkräfte werden nach Stundentafel kohortenübergreifend eingesetzt. Sie sollten den Abstand von 1,5 m zu anderen Personen einhalten und ggf. eine MNB tragen.

Die Betreute Grundschule Russee (BGR) übernimmt die bestehenden Kohorten im Nachmittagsbereich, ggf. können Kohorten für bestimmte Angebote, unter Berücksichtigung der Risiken einer Infektion, vergrößert werden. Auch das Essen in der Mensa findet in Kohorten statt.

12.2. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen:

Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockenem Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) sollten alle an Schule Beteiligten auf jeden Fall 48 Stunden zur Beobachtung zu Hause bleiben. Kommen keine weiteren Symptome hinzu, darf das Kind die Schule wieder besuchen. Die Belehrung zum Schulbesuch (s. Anlage) ist jeweils von den Eltern am 1. Schultag unterschrieben mitzugeben. Diese wird zusammen mit der Entschuldigung/ dem Attest von der Klassenlehrkraft entsprechend archiviert. Eine Kopie der Belehrung ist in der Postmappe aller Kinder vorzuhalten. Auf der IServ-News-Seite ist das Formular zum Download verlinkt.

☞ Es gilt die jeweils gültige Regelung des MBWK bzw. des MJGuS.

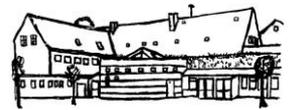
Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule soll ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einen anderen Raum gebracht werden. Es folgt so schnell wie möglich eine Abholung durch die Eltern.

- Mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Menschen einhalten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z.B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang, ...).

Die Händehygiene erfolgt durch:

a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,

b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-



sauberehaende.de).

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen. Möglichst sind diese Türen festgestellt.
- Hust- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Diese Empfehlung ist auch für den Schulbereich sinnvoll. Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Die MNB sollte in gemeinschaftlich genutzten Bereichen getragen werden: beim Kommen und Gehen, auf den Fluren, auf den Toiletten.

Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des RKI und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

- Ab dem 24.8.2020 müssen alle Mitarbeiter, Besucher und Kinder in der Schule seitens des MBWK in gemeinschaftlich genutzten Bereichen der Schule eine MNB tragen. Das korrekte Anlegen und Tragen der Masken wird im Unterricht besprochen, es sollen mindestens zwei Ersatzmasken im Ranzen vorrätig gehalten werden. (s. Anlage MNB) Die Masken müssen täglich von den Eltern in geeigneter Weise desinfiziert bzw. ausgetauscht werden. Die richtige Handhabung und Desinfektion obliegt den Kindern bzw. Eltern.

12.3. Organisatorische Maßgaben für den Schulbetrieb

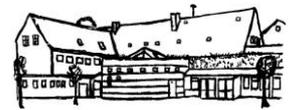
Beim Kommen und Gehen, auf den Fluren, beim Toilettengang, sollten die Schüler*innen eine MNB tragen und zwingend die Abstandsregel zu Kindern anderer Kohorten beachten.

Die Kinder sollten in den Klassenräumen möglichst ihren Sitzplatz nicht wechseln. Ein aktueller Sitzplan ist jeweils seitens der Klassenlehrkraft zu erstellen und der SL vorzulegen.

Alle Besucher*innen, die sich länger als 15 Minuten in der Schule aufhalten, tragen sich mit allen erforderlichen Angaben in die Besucherliste vor dem Sekretariat ein, um im Bedarfsfall eine schnelle Kontaktverfolgung sicherzustellen.

12.4. Raumhygiene: Klassen-, Fach-, Aufenthalts-, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer



Lehrkraft geöffnet werden.

Reinigung:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen, in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit, rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

12.5. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher, bzw. den Vorschriften entsprechend aufbereitete Handtuchrollen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schüler*innen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

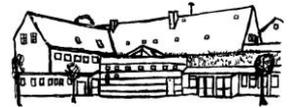
Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

12.6. Infektionsschutz in den Pausen

Das Schulgelände ist in Zonen eingeteilt, die von den jeweiligen Klassen-/ Jahrgangskohorten mit den jeweiligen Lehrkräften abwechselnd jeweils 15 Minuten aufgesucht werden, s. Aufsichtsplan/ Pausengelände). Reguläre Pausen finden nicht statt.

Bei schlechtem Wetter werden die Sporthallen in die Pausengestaltung mit einbezogen.

Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer!



12.7. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

Beim Sportunterricht gelten erhöhte Kontaktbeschränkungen – hier ist, auch beim Kohortenprinzip, auf den Mindestabstand zu achten. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen des MBWK.

Auf Chorgesang sowie das Singen im Unterricht muss in Innenräumen zunächst weiterhin verzichtet werden.

12.8. Präsenzbefreiung für Schüler*innen der vulnerablen Personengruppe

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert-Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Schüler*innen, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können auf Antrag weiterhin seitens der Schulleitung vom Schulbetrieb nach ärztlicher Bescheinigung befreit werden (§15 Schulgesetz).

Es findet gemäß der Handreichung des MBWK eine Beratung der Eltern statt und die Distanzbeschulung wird vertraglich geregelt und festgehalten. (s. Präsenzbefreiung).

12.9. Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Schulveranstaltungen und Elternversammlungen dürfen unter den o.g. Hygiene- und Abstandsvorkehrungen, mit begrenzter Teilnehmerzahl, unter der Maßgabe der jeweils geltenden Infektionsschutzregelungen des Landes bzw. den Regelungen des Bildungsministeriums stattfinden.

10. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen ist dem Gesundheitsamt per Meldebogen unverzüglich zu melden und die damit zusammenhängenden Belehrungen und Meldepflichten sind einzuhalten.

Das Gesundheitsamt belehrt und berät die Schulleitung über die zu ergreifenden Maßnahmen und ggf. Quarantäneregelungen.

Über die Besucherliste, s.o., werden mögliche Kontaktpersonen umgehend benachrichtigt.